

Frage nicht diese Trinität, so soll er getauft werden.“ Das erste allgemeine Concil von Nicäa bestimmte im 8. Canon, daß die novatianischen Cleriker, wenn sie zur katholischen Kirche zurückkehren, nicht von Neuem geweiht werden, sondern nur die Handauslegung empfangen und dann im Clerus verbleiben sollten. Die Taufe der Reher sah das- selbe also sicher als gültig an. Wenn dieselbe Synode dann im 19. Canon vorschreibt, die zur katholischen Kirche zurückkehrenden Paulianisten (Anhänger des Paulus von Samosata) müßten wiedergetauft werden, so veranlaßt jedenfalls der hl. Augustinus richtig als Grund für diese Vorschrift, daß die Paulianisten die Taufformel ver- fälscht hätten (De haeres. 44), wie denn auch Papst Innocenz I. ausdrücklich sagt, daß sie nicht im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil- igen Geistes getauft hätten (Ep. 22, 6). Allein im Oriente finden wir noch verschiedentlich die ver- kehrte Ansicht über die Rebertaufe. So meint der hl. Athanasius (Orat. II, 43, ed. Maurin.), die von den Manichäern, Phrygiern und Samosatenern ertheilte Taufe sei nichtig, obgleich sie die rechte Taufformel gebrauchten, da sie den Worten derselben einen unrichtigen Sinn beilegten. Cyrill von Jeru- salam verwirft jede Rebertaufe als nichtig (Praef. in Catech.), ebenso die apostolischen Canones (can. 46. 47. 63) und Constitutionen (6, 15), während Basilius der Große die Taufe der Pöpuzener und Eucharisten für ungültig gehalten haben will (Epist. ad Amphiloichium canonica 1. 2, can. 1. 47). Des Verdienst, die katholische Praxis durch schla- gende dogmatische Gründe gerechtfertigt zu haben, gebührt dem hl. Augustinus. Gegen die Dona- tisten, welche aus dem Grunde, daß die Gültigkeit der Sacramente durch den Glauben und die Sitt- lichkeit des Sponsors bedingt sei, die zu ihnen übergehenden Katholiken wiedertaufen und sich hierfür auf die Auctorität des hl. Cyprian beriefen, führt er in dem mehrfach citirten Werke De bap- tismo contra Donatistas LL. 7 folgende Ge- danten aus. Der eigentliche und wahre Verwalter des Sacramentes und Sponder der Gnade ist, wo auch das Sacrament gespendet wird, der göttliche Heiland Jesus Christus. Die durch diesen ersten Sponder bewirkte objective Dignität des Sacra- mentes kann durch die subjective Unwürdigkeit des Ministers, des Stellvertreters Christi, in keiner Weise gefährdet werden. Die Häretiker sind von der Kirche ausgegangen und haben die Taufe aus der Kirche mit herübergenommen; ihre Taufe ist daher nicht eigentlich die häretische, sondern die kirchliche. Auch der sündhafteste Rechtgläubige ist, wenn schon nur spiritualiter, von der Kirche ge- nommen, doch wahrhaft außerhalb der Kirche, ebenso wie der Reher, welcher freilich auch corporaliter von der Kirche ausgeschlossen ist. Kann deshalb der Reher nicht gültig taufen, so kann es auch der sündhafteste Rechtgläubige nicht. Damit wäre aber die Gültigkeit des Sacramentes völlig von der Sub- jectivität des Sponsors abhängig gemacht und

allem Zweifel Thür und Thor geöffnet. Es ist zu unterscheiden zwischen der Taufhandlung und der Taufgnade; erstere nimmt der Minister vor, letztere spendet Christus, und er kann sie auch durch ein unwürdiges Werkzeug spenden. Es wird allerdings, wenn auf Seiten des Täuflings eine schwere Schuld vorliegt, durch die Taufe eines Häretikers keine Sündenvergebung und Mittheilung des heiligen Geistes bewirkt, das Sacrament wird aber gültig gespendet, und seine Wirkung lebt bei der Rückkehr zur Kirche durch aufrichtige Bekehrung auf. — Die Gedanken dieser Argumentation des hl. Au- gustinus finden sich, wenn auch weiter ausgeführt, bei allen späteren Dogmatikern wieder, angefangen von Thomas von Aquin bis auf unsere Zeit. Die Kirche sah sich veranlaßt, auf der vierten Lateran- synode (1215) den im 12. Jahrhundert entstandenen schwärmerischen Secten der Katharer gegenüber, welche alle von der katholischen Kirche gespendeten Sacramente verwarfen, zu erklären: Sacramen- tum vero baptismi, quod ad invocationem in- dividuas Trinitatis, videlicet Patris et Filii et Spiritus Sancti, consecratur in aqua, tam parvulis quam adultis in forma ecclesiae a quocunque rite collatum proficit ad salutem (cap. I. Firmiter). Im 14. Jahrhundert erklär- ten wiederum die Wiclifiten und Husiten die Rebertaufe für ungültig, und gegen diese Neuerer richtet sich das Concil von Trident. Dasselbe entscheidet auch eine bis dahin kirchlich noch nicht entschiedene Frage, nämlich die nach der Intention des Spon- ders, ohne welche die sacramentale Handlung keine wahrhaft menschliche Handlung wäre. Selbst der hl. Augustin war sich über diesen Punkt noch nicht klar und wollte denselben der Entscheidung eines allgemeinen Concils vorbehalten wissen (De bap- tismo 7, 53). Das Concil von Trident erklärt nun (Sess. VII, c. 4): S. q. d., baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris etc., cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, a. s. — Was die getrenn- ten Confectionen betrifft, so haben sie hinsichtlich der Rebertaufe mehr als in anderen Glaubenspunkten das christliche Bewußtsein mit hinübergenommen. Die Lutherischen und die Reformirten erkennen die Gültigkeit der Rebertaufe an, wenn sie im Namen der drei göttlichen Personen ertheilt wird, und taufen bloß übertretende Socinianer und Unitarier jedweder Art (Guericke, Allgem. christl. Symbolik, 3. Aufl., 511). Die nicht unirte griechische Kirche stimmt in dieser Frage mit der katholischen voll- kommen überein; doch hat man in der russischen Kirche geraume Zeit alle zu ihr übertretenden Chri- sten von Neuem getauft (vgl. Heineccius, Abbil- dung der alten und neuen griechischen Kirche 256). Was die pastorale Seite der behandelten Frage angeht, so hat der katholische Seelsorger, da in den modernen protestantischen Gemeinden die Gleich- gültigkeit gegen die Taufe mehr und mehr zunimmt, bei Conversionen große Vorsicht anzuwenden, da- mit einerseits die Würde des Sacramentes nicht